

**Stadt Bielefeld
Wahlleiter**

**Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder des
Integrationsrates der Stadt Bielefeld am 13. September 2020**

Gemäß § 27 Abs. 11 der Gemeindeordnung Nordrhein Westfalen (GO NRW) i. V. m. § 65 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) wird bekannt gemacht:

Der Rat der Stadt Bielefeld hat am 10. Dezember 2020 gemäß § 27 Abs. 11 GO NRW i. V. m. § 40 Abs. 1 Buchstabe d des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Bielefeld für gültig erklärt.

Einsprüche gegen die Gültigkeit der Integrationsratswahl lagen nicht vor.

Gegen den Beschluss des Rates kann gemäß § 27 Abs. 11 GO i. V. m. § 41 Abs. 1 KWahlG binnen eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 3240, 32389 Minden) schriftlich oder dort zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle oder durch Übertragung eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung –VwGO- und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. S. 3803) einzureichen.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden der Klägerin/dem Kläger zugerechnet werden.

Bielefeld, den 14. Dezember 2020

**Dr. Witthaus
Wahlleiter**